



INHALTSÜBERSICHT

**Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie**

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag des Südbayerischen Portland-Zementwerkes Gebr. Wiesböck & Co. GmbH

auf wesentliche Änderung des in der Gemeinde Nußdorf am Inn, Ortsteil Überfilzen betriebenen Steinbruchs;

Öffentliche Bekanntmachung (Az.: 35-824-50-jb) zur Fortsetzung des Erörterungstermins ..... 138

# WIRTSCHAFT, ARBEIT, GEWERBLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ, VERKEHR, ENERGIE

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag des Südbayerischen Portland-Zementwerkes Gebr. Wiesböck & Co. GmbH auf wesentliche Änderung des  
in der Gemeinde Nußdorf am Inn, Ortsteil Überfilzen betriebenen Steinbruchs;  
Öffentliche Bekanntmachung (Az.: 35-824-50-jb) zur Fortsetzung des Erörterungstermins**

Der am 02.11.2021 begonnene Erörterungstermin konnte am 03.11.2021 nicht abgeschlossen werden. Dieser wird nunmehr am

**24. Oktober 2022 ab 10:00 Uhr**  
(Einlass: ab 09:30 Uhr)

im **Kurhaus Bad Aibling (großer Saal)**, Wilhelm-Leibl-Platz 1, in 83043 Bad Aibling fortgesetzt.

Der Erörterungstermin gliedert sich grundsätzlich nach Sachthemen. Einwendungen von Privatpersonen werden ausschließlich beim jeweiligen Sachthema behandelt.

Folgende Gliederung ist vorgesehen:

- 24.10.2022: Themenbereich - Naturschutz, Landschaftsbild, Naherholung
- 25.10.2022: Themenbereich - Wasserrecht, Wasserwirtschaft
- 27.10.2022: Themenbereich - Sonstige Einwendungen, soweit diese durch die Erörterung der Themenschwerpunkte noch nicht behandelt wurden.
- 28.10.2022: Reservetag - falls ein Themenbereich nicht vollständig abgehandelt werden konnte.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgebrachten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Einwender können sich von einem Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht im Termin vertreten lassen. Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

## **Hinweis im Zusammenhang mit dem Coronavirus:**

Da zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung die von der Bundesregierung zum Oktober angekündigten COVID-19 Infektionsschutzmaßnahmen für Veranstaltungen noch nicht bekannt sind, bitten wir aus organisatorischen Gründen dringend, dass sich teilnehmende Personen vorab selbständig über die jeweils geltenden Corona-Schutzmaßnahmen informieren. Sobald dem Landratsamt Rosenheim die für die Fortsetzung der Erörterung geltenden Regelungen bekannt sind, werden diese im Internet unter <https://www.landkreis-rosenheim.de/covid-19> eingestellt. Eine Aufstellung mit den geltenden Regelungen wird zudem auch an den Eingängen am Veranstaltungsort ausgehängt.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 21.09.2022

gez.

Blabsreiter